



Luxemburg, den 2. Juli 2024

PRESSEMITTEILUNG 08/2024

Urteil in der Rechtssache E-6/23 *Strafverfahren gegen MH*

Abgeleitete Rechte des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines EWR-Staatsangehörigen, gegen den eine frühere nationale Ausweisungsentscheidung ergangen ist

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die ihm vom Obersten Gerichtshof Norwegens (*Norges Høyesterett*) im Rahmen eines Strafverfahrens gegen MH vorgelegten Fragen bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG (im Folgenden: die Richtlinie)

MH ist iranischer Staatsbürger und kam 2008 als Asylbewerber nach Norwegen. Sein Antrag wurde mit Entscheidung der Berufungsinstanz für Einwanderungsangelegenheiten vom 4. April 2011 endgültig abgelehnt und ihm eine Ausreisefrist für Norwegen und den Schengen-Raum bis zum 28. Februar 2012 gesetzt. Dennoch verliess MH Norwegen nicht innerhalb dieser Frist, weshalb die Einwanderungsbehörde ihm gegenüber eine Ausweisungsentscheidung und ein Einreiseverbot für fünf Jahre erliess. Am 23. Februar 2017 wurde er zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, weil er Haschisch und Marihuana gelagert und transportiert hatte und bei einer Polizeikontrolle falsche Angaben gemacht und gefälschte Ausweispapiere verwendet hatte. Zu einem späteren Zeitpunkt in jenem Jahr erliess die Einwanderungsbehörde eine Entscheidung über die Ausweisung von MH aus Norwegen, einschliesslich eines dauerhaften Einreiseverbots nach Norwegen. MH wurde dann am 6. Februar 2019 von der norwegischen Polizei festgenommen und am 11. März 2019 in den Iran abgeschoben. Im Jahr 2020 erhielt MH in Griechenland eine Aufenthaltserlaubnis mit Flüchtlingsstatus. Anschliessend reiste er nach Schweden, wo er mit seiner Frau und ihrer Tochter, die beide norwegische Staatsangehörige sind, seinen Wohnsitz nahm. MH und seine Frau heirateten 2019. MH ist in Schweden beschäftigt. MH und seine Frau haben zudem eine gemeinsame Tochter, die im März 2022 in Norwegen geboren wurde.

Am 24. Mai 2022 wurde MH in Moss, Norwegen, zunächst wegen Trunkenheit am Steuer festgenommen. Anschliessend wurde er wegen Verstosses gegen das Einwanderungsgesetz angeklagt, weil er sich trotz seiner Ausweisung aus Norwegen und eines dauerhaften Einreiseverbots im Königreich aufhielt. Mit Urteil vom 6. Juli 2022 befand das Bezirksgericht *Søndre Østfold* (*Søndre Østfold tingrett*) MH für schuldig. MH legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Anschliessend kam das Berufungsgericht *Borgarting* (*Borgarting lagmannsrett*) zum gleichen Ergebnis wie das Bezirksgericht. MH legte gegen das letztgenannte Urteil Berufung beim Obersten

Gerichtshof ein, der den Gerichtshof um ein Gutachten ersuchte. Der Oberste Gerichtshof legte am 22. Juni 2023 drei Fragen vor.

Mit seiner ersten Frage wollte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Richtlinie einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EWR-Staatsangehörigen ist, der von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, in einen anderen EWR-Staat als seinen Herkunftsstaat zu ziehen und dort seinen Wohnsitz zu nehmen, ein Recht auf Einreise und kurzfristigen Aufenthalt im Herkunftsstaat des EWR-Staatsangehörigen gewährt, selbst wenn der Drittstaatsangehörige, bevor er Begünstigter der Richtlinie wurde, gemäss den für Drittstaatsangehörige geltenden nationalen Vorschriften von der Einreise in den Herkunftsstaat des EWR-Staatsangehörigen ausgeschlossen war. Der Gerichtshof entschied, dass die in Kapitel VI der Richtlinie enthaltenen Vorschriften dahingehend auszulegen sind, dass sie es einem EWR-Staat nicht gestatten, dem drittstaatsangehörigen Ehegatten eines EWR-Bürgers die Einreise und den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet allein mit der Begründung zu verweigern, dass gegen den drittstaatsangehörigen Ehegatten in der Vergangenheit ein Einreiseverbot aufgrund nationaler Massnahmen, die im Zusammenhang mit früheren Verstössen standen, verhängt worden sei bevor er abgeleitete Freizügigkeitsrechte nach der Richtlinie erwarb, ohne zuvor zu prüfen, ob die Anwesenheit dieser Person im Hoheitsgebiet des EWR-Staats eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft im Sinne von Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie berührt.

Mit seiner zweiten Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 32 der Richtlinie in einer wie der in der ersten Frage beschriebenen Situation, möglicherweise analog anwendbar sei, so dass die nationalen Behörden des Einreisestaats verlangen können, dass der Drittstaatsangehörige vor seiner Einreise einen Antrag auf Aufhebung des Einreiseverbots stellt. Der Gerichtshof entschied, dass Art. 32 der Richtlinie weder direkt noch analog in einer Situation anwendbar ist, in der eine Verweigerung des Einreise- und Aufenthaltsrechts nicht auf das Vorliegen einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gestützt ist.

Mit seiner dritten Frage ersuchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Auskunft darüber, ob Art. 36 der Richtlinie oder andere Verpflichtungen des EWR-Rechts die Möglichkeit des EWR-Staates einschränken, Verstösse gegen nationale Entscheidungen über Ausweisungsanordnungen zu ahnden. Insbesondere erkundigte sich das vorlegende Gericht, ob es in einem wie dem vorliegenden Fall Beschränkungen bei der Anwendung von Sanktionen durch die EWR-Staaten hinsichtlich der Art der Sanktionen und der Strafzumessung gibt. Der Gerichtshof entschied, dass Art. 36 in einer Situation wie der vorliegenden nicht anwendbar ist. Die Einhaltung von Art. 27 der Richtlinie ist jedoch insbesondere dann erforderlich, wenn der EWR-Staat einen Staatsangehörigen eines Drittlandes dafür bestrafen möchte, dass er unter Verstoß gegen die nationalen Einwanderungsvorschriften in sein Hoheitsgebiet eingereist ist

und/oder sich dort aufgehalten hat, bevor er Familienangehöriger eines EWR-Staatsangehörigen wurde. In Ermangelung einer neuen Beurteilung gemäss den Vorgaben der Richtlinie ist dessen Anwesenheit im Hoheitsgebiet des EWR-Staates nach dem EWR-Recht rechtmässig. Dementsprechend kann eine solche Person nicht nach nationalem Recht mit Sanktionen belegt werden, weil sie gegen die ursprüngliche Ausweisungsanordnung verstossen hat, indem sie die ihr durch die Richtlinie verliehenen abgeleiteten Rechte ausübt.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.